



Informationskompass

inkl. Einverständniserklärungen

- bei Aufnahme in die Schulgemeinschaft -

[Name, Vorname,

Geburtsdatum

Klasse der Schülerin / des Schülers]

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

liebe Schülerinnen und Schüler,

im Folgenden erhalten Sie und ihr wesentliche Informationen zu unserer Schule, deren Kenntnisnahme im Folgenden bestätigt werden muss. Außerdem müssen wichtige Einverständniserklärungen abgegeben werden.

Folgende Informationsschreiben habe(n) ich (wir) erhalten:

- | | |
|--|------------|
| A. Information gem. Art. 13 DS-GVO | (4 Seiten) |
| B. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Speicherung, Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos | (2 Seiten) |
| C. Schulvertrag (Stand Nov. 2018) | (8 Seiten) |
| D. Aufklärung über die Schulpflicht | (1 Seite) |
| E. Belehrung über Infektionsschutzgesetz | |

Folgende Erklärungen gebe ich ab:

A. Ich habe die Informationsschreiben **A, B, C, D, E**.... (s.o.) erhalten.

JA

NEIN

B. 1) Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung der in **Info „B“** erläuterten und o.g. personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der o.g. Person in folgenden Medien ein:

- Örtliche Tagespresse (General-Anzeiger, Kölner Stadt-Anzeiger, Wochenzeitungen, etc., ...)

JA

NEIN

- Internet unter der Homepage der Schule <https://rsh-bonn.de>

JA

NEIN

2) Hiermit willige ich / willigen wir in die (erläutert in **Info „B“**) schulinterne Nutzung der o.g. personenbezogenen Daten und Fotos wie folgt ein:



- Aushang von Klassenfotos im Schulgebäude (Klassenraum/Flure/Sekretariat)
 JA NEIN
- Speicherung von Porträtfotos in der sicheren Schulverwaltungssoftware
 JA NEIN

C. Die Schulordnung **Info „C“** (Schulvertrag) wird von uns akzeptiert. Wir verpflichten uns, die Erziehungsarbeit der Schule aktiv zu unterstützen und verpflichten uns, diese Übereinkunft einzuhalten.

D. Ich/ Wir wurden über die bestehende Schulpflicht in NRW aufgeklärt **Info „D“**, insbesondere über die Folgen eines Verstoßes.

E. Ich/ Wir wurden über das Infektionsschutzgesetz **Info „E“** aufgeklärt.

F.

Bonn,

[Ort, Datum]

und

[Unterschrift des / der
Erziehungsberechtigten]

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift
Schülerin / Schüler]



A Datenschutz - Information gem. Art. 13 DS-GVO

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

liebe Schülerin, lieber Schüler,

hiermit möchten wir Ihnen/dir gegenüber unserer **Informationspflicht nach Art.13 DS-GVO** zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nachkommen. Daten verarbeiten wir in Form von Akten und digital. Im Folgenden informieren wir Sie/dich über den Zweck und die rechtliche Grundlage, auf welcher wir Ihre/deine personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes erheben und verarbeiten, an wen wir diese Daten weitergeben, wie lange wir Ihre/deine Daten speichern und welche Rechte Sie/du in Bezug auf Ihre/deine von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten haben/hast. Entsprechend **Art. 14 DS-GVO** informieren wir Sie/dich auch über personenbezogenen Daten, welche wir von anderen Stellen erhalten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen/dir gerne zur Verfügung.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung an der Schule verantwortlich?

Die Verantwortung für sämtliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Einhaltung der Vorgaben zum Datenschutz an unserer Schule liegt bei unserer Schulleitung. Sie wird bei ihrer Aufgabe durch den stellvertretenden Verantwortlichen und schulischen Datenschutzbeauftragten unterstützt.

Datenverarbeitende Stelle

Realschule Hardtberg
Gaußstr. 2, 53125 Bonn
info@rsh-bonn.de
Tel.: 0228-777350

Verantwortlicher

Herr B. Petry
0228-77 73 50
Schulleitung@rsh-bonn.de

Datenschutzbeauftragter

Erik Lindener-Schmitz
Karl-Simrock-Schule
Am Burggraben 20, 53121 Bonn
dsb@schulen-bonn.de

stellv. Verantwortlicher

Herr D. Oluschinski
0228-77 73 50
Oluschinski@rsh-bonn.de

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und von der meines Kindes?

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Schülern und Eltern bzw.



verpflichteten Personen sowie Lehrkräften erfolgt in der Schule überwiegend auf der Grundlage des **Schulgesetzes von Nordrhein Westfalen**.

Alle personenbezogene Daten, die nicht unter diese Regelungen fallen, erheben und verarbeiten wir nur mit Ihrer/deiner informierten und freiwilligen **schriftlichen Einwilligung**. Dazu gehören beispielsweise Notfallinformationen, Ihre Telefonnummer am Arbeitsplatz, Ihre private wie berufliche E-Mail Adresse, die Nutzung von Lernplattformen mit personalisierter Anmeldung, Aufnahmen von Fotos, Videos und Audio und Veröffentlichungen auf der Schulhomepage und in der Presse.

3. Zu welchen Zwecken werden meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes verarbeitet?

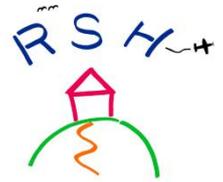
Die Verarbeitung erfolgt zu einer Vielzahl von Zwecken, die mit der Organisation des Schulalltags, dem Unterricht, der Kommunikation mit Eltern und anderen Stellen zu tun haben. An unserer Schule geht es dabei um die folgenden Verarbeitungszwecke.

Es geht um die

- Verwaltung von Schülerdaten und Noten, Durchführung von Prüfungen sowie die Zeugniserstellung,
- Unterrichtsplanung, -durchführung und Dokumentation,
- Evaluation, Qualitätsentwicklung und Schulstatistik,
- Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten, Dokumentation von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Diagnostik/Erstellung von Förderempfehlungen/ individuellen Förderplänen,
- Erstellung von Fördergutachten (AO-SF Verfahren),
- Schulpflichtüberwachung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation des Schülerspezialverkehrs,
- Berufsorientierung: Standardelemente des Landesprogrammes KAoA (Kein Abschluss ohne Anschluss), BAN-Portal, Betriebsbesichtigung, Praktikumsverwaltung, Berufsberatung der Agentur für Arbeit in Duisdorf
- Personalisierte Zugangsdaten in den Computerräumen
- Abrechnung des Mensabetriebs mit der Stadt Bonn

4. Wie lange werden meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes gespeichert?

Wie lange die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten gespeichert werden, gibt das Schulgesetz NRW vor. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Dauer der Aufbewahrung:



Nr.	Datenarten	Aufbewahrungszeit/ Löschfrist
1	Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	50 Jahre
2	Schülerstammlätter	20 Jahre
3	Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4	alle übrigen Daten	5 Jahre
5	von Lehrkräften mit Genehmigung der Schulleitung auf privaten Computern verarbeitete personenbezogene Daten	1 Jahr (nach Abgabe des Schülers, ab Ende des Kalenderjahres)
6	Veröffentlichungen auf der Schulhomepage	Soweit nicht durch eine Einwilligung anders geregelt, nach Ende der Schulzeit.
7	Führen einer Schulchronik: 1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, 2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, 3. Anschrift, 4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.	unbegrenzte Speicherung

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

5. An wen übermittelt die Schule meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes?

Wir übermitteln personenbezogenen Daten regelmäßig oder bei Bedarf an Stellen außerhalb der Schule. Dazu gehört das Schulministerium (**IT.NRW**) für statistische Auswertung und Planung. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege ist es die **untere Gesundheitsbehörde**, die **aufnehmende Schule** bei Schulwechsel, **Erziehungsberechtigte** und **SchülerInnen** bei Mitteilungen und Zeugnissen, und außerdem noch **Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht, Schulträger, Agentur für Arbeit**, soweit dieses zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist. Innerhalb der Schule sind die **Lehrkräfte** Empfänger. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird ein Teil der Daten vom örtlichen **Archiv** übernommen. Zur Öffentlichkeitsarbeit übermitteln wir gelegentlich personenbezogene Daten an die **lokale Presse**.

6. Welche Pflichten habe ich als Betroffener gegenüber der Schule?

Als Erziehungsberechtigter sind Sie verpflichtet, uns bestimmte erforderliche



personenbezogene Daten mitzuteilen. In unserem Erhebungsbogen, welche Sie bei Anmeldung Ihres Kindes an der Schule ausfüllen, sind diese Daten als **verpflichtende Angaben** kenntlich gemacht. Erteilen Sie vorsätzlich oder fahrlässig keine, unrichtige oder unvollständige Auskunft, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

7. Welche personenbezogenen Daten erhält die Schule von anderen Stellen?

Bei einem Schulwechsel erhalten wir von der abgebenden Schule in Kopie personenbezogene Daten, die für die weitere Schulausbildung von Bedeutung sind. Das sind Individualdaten und gegebenenfalls Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen soweit dieses für eine besondere schulische Betreuung der Betroffenen erforderlich ist. Außerdem erhalten wir Informationen zur Überwachung der Schulpflicht und eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder Halbjahreszeugnisses. Von der abgebenden Grundschule erhalten wir das Ergebnis der Grundschulempfehlung.

8. Welche Rechte habe ich als Betroffener gegenüber der Schule?

Für personenbezogene Daten, deren Verarbeitung auf Ihrer **Einwilligung** beruht, kann diese Einwilligung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der **Widerruf** auch nur auf einen Teil der Daten bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr durch uns genutzt und unverzüglich aus unserem Datenbestand gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gelten die oben genannten Löschrufen.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf **Auskunft** über Ihre personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie grundsätzlich ein Recht auf **Berichtigung**, **Löschung** oder **Einschränkung**, ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit**. Zudem steht Ihnen ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10,

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

9. Wo finde ich weitere Informationen?

- <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf>
- https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/VO-DV_I.pdf



B Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Speicherung, Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos

Sehr geehrte Eltern/ Erziehungsberechtigte,

liebe Schülerinnen und Schüler,

zu verschiedenen Zwecken möchten wir personenbezogene Daten verarbeiten (beispielsweise für die Aktualisierung unserer Homepage, für Zeitungsartikel, Aushang von Klassenfotos im Schulgebäude). Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

B. Petry

Schulleiter

1. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

*Bitte kreuzen Sie sie auf dem **Deckblatt** entsprechend JA oder NEIN an für*

- Örtliche Tagespresse (General-Anzeiger, Kölner Stadt-Anzeiger, Wochenzeitungen, etc., ...)
- Internet unter der Homepage der Schule **www.rsh-bonn.de**



Siehe hierzu folgenden Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten

Verarbeitung, nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht

mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

2. Aushang im Schulgebäude/Speicherung von Porträtfotos im Verwaltungsprogramm

Neben den oben genannten Fällen, bei denen wir Ereignisse aus unserem Schulleben einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen wollen, haben wir bisher Klassenfotos im



Klassenzimmer/in Fluren oder auch im Sekretariat ausgehängt und ggfs. im Schulverwaltungsprogramm gespeichert.

Hiermit willige ich / willigen wir in den in die schulinterne Nutzung der vorgenannten personenbezogenen Daten und Fotos wie folgt ein:

Bitte kreuzen Sie sie auf dem **Deckblatt** entsprechend **JA** oder **NEIN** an für

- Aushang von Klassenfotos im Schulgebäude (Klassenraum/Flure/Sekretariat)
- Speicherung von Porträtfotos im Schulverwaltungsprogramm

Die Einwilligung ist jeweils freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu.

C Schulvertrag

I. PRÄAMBEL

Eine gute Gemeinschaft stellt die Basis für ein bestmögliches Lern- und Arbeitsklima dar. Wir können dies erreichen, wenn wir uns gegenseitig achten, vertrauen und ermutigen, gemeinsam und in Verantwortung füreinander handeln, vor Unrecht nicht die Augen verschließen und jede Form von Engagement zum Wohle unserer Schule und der Gemeinschaft würdigen und fördern. Notwendige Grundlage dafür ist das Anerkennen und Befolgen sozialer, organisatorischer und gesetzlicher Regeln.

II. GRUNDSÄTZE FÜR DAS SCHULISCHE LEBEN

Um unsere Ziele zu verwirklichen, bemühen wir uns um die Einhaltung der folgenden Grundsätze:



Allgemeine Grundsätze

Wir begreifen Schule nicht nur als Lernen und Lehren, sondern auch als Erleben und Gestalten von Gemeinschaft. Wir begegnen uns deshalb mit Respekt und nehmen Rücksicht aufeinander.

Das bedeutet:

- Wir fördern den Gedanken der Inklusion.
- Wir pflegen einen freundlichen und höflichen Umgangston.
- Wir sind aufmerksam und ehrlich im Umgang miteinander.
- Wir erkennen die Leistungen anderer an und achten deren Meinung.
- Wir dulden keine Gewalt, weder gegen Personen noch gegen Gegenstände oder Materialien.
- Wir bemühen uns in Konfliktsituationen um Ausgleich.
- Wir üben Kritik sachlich und konstruktiv und ertragen selbst solche Kritik.
- Wir sorgen dafür, dass die Gesundheit der sich an unserer Schule befindenden Personen nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird, indem wir die hygienischen präventiven Maßnahmen einhalten (Hände waschen etc.), Vermüllung und Verschmutzung vermeiden und einen unangemessenen Lärmpegel unterlassen.

Die Integration unserer ausländischen Mitbürger* ist uns ein besonderes Anliegen. Wir helfen ihnen, sprachliche Barrieren zu überwinden und sich dem Leben in unserem Kulturkreis anzunähern.

Damit das Miteinander an unserer Schule für Schüler aller Nationalitäten und Glaubensrichtungen ohne Ausgrenzung funktioniert, erwarten wir von allen Schülern, dass sie

- an Klassen- und Schulveranstaltungen (ggf. samstags) teilnehmen.
- in angemessener Badekleidung am Schwimmunterricht teilnehmen.
- auf das Tragen von Kopfbedeckung im Schulgebäude verzichten.

Spezielle Grundsätze für die einzelnen Gruppen der Schulgemeinschaft

a) Schulleitung

Wir gewährleisten im Rahmen der gegebenen rechtlichen und pädagogischen Möglichkeiten den für eine erfolgreiche Arbeit nötigen Gestaltungsspielraum.

Das bedeutet:

- Wir zeigen uns aufgeschlossen gegenüber den Anliegen der Schüler, Eltern und Kollegen.

Wir bemühen uns dabei um einen fairen Ausgleich der Interessen. Wir unterstützen aktiv das schulische Leben durch fördernde Impulse und konsequentes Engagement zur Einhaltung der Regeln

* zur besseren Lesbarkeit wird auf die Gender-Formulierung verzichtet.



- Wir greifen etwaige Problemsituationen auf, wie z.B. Drogen- oder Alkoholkonsum im Bereich des Schulgeländes, Mobbing-Verhalten in der Schulgemeinschaft, Fremdenfeindlichkeit etc., wenn möglich unter Einbeziehung von Schülern, Lehrern und Eltern, aktiv.

b) Lehrerinnen und Lehrer

Wir sehen als Grundvoraussetzung für unsere Arbeit ein positiv geprägtes Lehr- und Lernklima, für das wir aktiv eintreten.

Das bedeutet:

- Wir gestalten unsere Handlungen und Entscheidungen für alle nachvollziehbar und verbindlich.
- Wir behandeln alle Schüler gleichermaßen freundlich, verständnisvoll und gerecht, d.h., wir beurteilen Schüler unabhängig von Geschlecht, Behinderungen, Aussehen und (sozialer) Herkunft und Religion.
- Wir vermitteln Schülern Vertrauen in ihre Fähigkeiten.
- Wir sind gegenüber Schülern und deren Eltern gesprächsbereit und haben ein offenes Ohr für Anregungen, Probleme und Kritik.
- Wir unterstützen schulische und ermöglichen außerschulische Aktivitäten unserer Schüler, sofern diese dem schulischen Auftrag nicht widersprechen.
- Wir würdigen positives Verhalten.
- Wir schreiten energisch ein, wenn Schüler durch ihr Verhalten den Unterricht und das Zusammenleben in der Schule beeinträchtigen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion und Verantwortung bewusst und handeln selbst so, wie wir es von anderen erwarten.
- Wir Klassenlehrer vereinbaren zu Beginn jedes Schuljahres mit der jeweiligen Klassengemeinschaft, vor allem in den Unter- und Mittelstufenklassen, individuelle Regeln für einen kameradschaftlichen und respektvollen Umgang miteinander.

c) Schülerinnen und Schüler

- Wir erkennen Leistungsbereitschaft, Pflichtbewusstsein und Disziplin als unverzichtbare Voraussetzungen für eine erfolgreiche Schullaufbahn an.
- Wir achten auf die Einhaltung der Unterrichtszeiten. Bei Verspätung oder Verhinderung erfolgt eine angemessene Entschuldigung in der gegebenen Frist.
- Wir geben unseren Mitschülern die Möglichkeit, sich am Unterricht optimal zu beteiligen und auch den Lehrern die Möglichkeit, den Unterricht wie geplant zu gestalten.
- Wir verhalten uns gegenüber den Lehrern respektvoll und freundlich.
- Wir verhalten uns gegenüber den Mitschülern stets hilfsbereit und kameradschaftlich.
- Wir lassen keine Ausgrenzung aufgrund von Geschlecht, Behinderungen, Aussehen, (sozialer) Herkunft, Religion und schulischer Leistung zu.
- Wir lösen Meinungsverschiedenheiten sachlich.
- Wir vermeiden und verurteilen jede Form von Gleichgültigkeit und Gewalt gegenüber Menschen, Unterrichtsmaterialien und Gegenständen.
- Wir gehen mit Gemeinschaftseigentum / mit dem Eigentum anderer sorgfältig um.
- Wir unterstützen Mitschüler, die für uns Verantwortung übernehmen.
- Wir belästigen die anderen nicht durch unnötigen Lärm.



d) Eltern

Die Schule ersetzt nicht die persönliche Erziehungsverantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern. Sie leistet wichtige ergänzende Erziehungsarbeit zur Förderung der Kinder.

- Wir fördern die schulische Aktivitäten und das schulische Fortkommen unserer Kinder.
- Wir sind zu aktiver, konstruktiver und respektvoller Zusammenarbeit mit der Schule bereit.
- Wir unterstützen die Erziehungsarbeit der Lehrkräfte im Rahmen des Erziehungsauftrages der Schule

e) Weitere Mitglieder der Schulgemeinschaft

Alle weiteren in der Schule tätigen Personen sind Mitglieder der Schulgemeinschaft und tragen als solche dazu bei, die Zielsetzung und Inhalte der Schulordnung umzusetzen.

III. ORGANISATORISCHE REGELN

Alle Mitglieder der Schule akzeptieren und beachten die folgenden Regelungen. Dabei handeln sie im Sinne der vorangegangenen Grundsätze für das schulische Leben sowie gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

Verhalten im Unterricht bzw. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Der Unterricht kann zügig beginnen, indem Materialien etc. ohne Aufforderung bereit gelegt werden.
- Während des Unterrichts wird kein Kaugummi gekaut, nicht gegessen und nur in Absprache getrunken.
- Handy, Musikabspielgeräte etc. werden nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis benutzt und sind nur ausgeschaltet in der Schultasche.

Unterrichtsbeginn und -ende

- Das Schulgebäude wird nicht ohne besondere Erlaubnis vor 7.55 Uhr betreten, zu den späteren Stunden nicht vor dem ersten Klingeln. In Ausnahmefällen (witterungsbedingt) kann die Pausenhalle zur Wartezeit vor dem Schulbeginn genutzt werden.
- Das Klassenbuch bzw. Kursheft wird nach dem ersten Klingeln (1. Unterrichtsstunde) von dem Klassenbuchführer im Sekretariat abgeholt. Verantwortungsvoll sorgt er dafür, dass das Klassenbuch stets dem unterrichtenden Lehrer in einem einwandfreien Zustand vorliegt.
- Die Klasse oder der Kurs erwartet den Lehrer vor seinem Unterrichtsraum oder vor dem Fachraum. Wenn eine Klasse oder ein Kurs fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrkraft bleibt, informiert der Klassensprecher bzw. der Kurssprecher das Sekretariat.
- Ein pünktliches Erscheinen zum Unterricht gehört zu den Grundvoraussetzungen eines respektvollen Miteinanders.
- Der Ordnungsdienst nimmt die Aufgaben in dem Unterrichtsraum wahr (Müll entsorgen, Tafel putzen, Fenster schließen).



Pausen und Freistunden

- Grundsätzlich gehen alle Schüler während der großen Pausen auf die Schulhöfe. Bei Regenwetter können sich die Schüler in den Pausenhallen (nicht Fluren der Unterrichtsräume) aufhalten. Wird der Unterrichtsraum gewechselt, können die Schultaschen u. ä. während der Pause zügig vor dem neuen Raum abgelegt werden.
- Schülern ist es nicht erlaubt, das Schulgelände während ihrer Unterrichtszeit und während der Pausen zu verlassen. Sie können sich während der Freistunden auf dem Schulhof und in der kleinen Pausenhalle aufhalten.

Stundenfolge:

1. Stunde:	08.00 – 08.45 Uhr	5. Stunde:	11.45 – 12.30 Uhr
2. Stunde:	08.50 – 09.35 Uhr	6. Stunde:	12.30 – 13.15 Uhr
	- große Pause -		- Mittagspause -
3. Stunde:	09.55 – 10.40 Uhr	7. Stunde:	14.00 – 14.45 Uhr
4. Stunde:	10.45 – 11.30 Uhr	8. Stunde:	14.45 – 15.30 Uhr

Erkrankungen und Beurlaubungen

- Für Schüler gilt: Bei Erkrankungen oder Fehlzeit aus anderen Gründen ist die Schule zu Beginn des Tages der Abwesenheit zu benachrichtigen. Dieses kann durch die Erziehungsberechtigten auch telefonisch (Tel. 0228-777350) oder per E-Mail (info@rsh-bonn.de) erfolgen. Bei der Rückkehr legt der Schüler dem Lehrer eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vor, aus der der Grund und die Dauer der Abwesenheit hervorgehen.
- Der Klassenlehrer kann einen Schüler nur aus wichtigen Gründen bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres beurlauben. Der schriftliche Antrag muss drei Tage vor der gewünschten Beurlaubung gestellt werden. Beurlaubungen über zwei Tage hinaus können nur durch den Schulleiter genehmigt werden. Ebenfalls sind Beurlaubungen vor und nach den Ferien nur durch den Schulleiter möglich.

Schulgebäude und Schulgelände

Wir achten auf ein ästhetisch ansprechendes Erscheinungsbild unserer Schule und fördern und erhalten dieses.

Dazu gehört:

- Wir gehen mit der Einrichtung und allen Gegenständen pfleglich um.
- Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Die Toiletten werden mit Sorgfalt behandelt sowie sauber und ordentlich hinterlassen.
- Mutwillige Zerstörung und Verschmutzungen von Gegenständen und Räumlichkeiten schädigen unsere Schule in besonderem Maße. Diese sollen deshalb für den Verursacher mindestens zu einem Verweis gem. §53 Abs. 2 Schulgesetz führen. Außerdem sind alle entstehenden Schäden zu beseitigen und die Kosten zu übernehmen.
- Auf dem gesamten Schulgelände verhält sich jeder so, dass er sich und andere nicht gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt.
- Die Rasenflächen und Anpflanzungen tragen zur Verschönerung des Schulgeländes bei. Sie werden nicht grob fahrlässig beschädigt.
- Auf dem Schulgelände ist jeglicher Handel untersagt.



- Ballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Außenflächen gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass Mitschüler nicht verletzt werden. Das Schneeballwerfen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- Die Alarmordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

IV. SCHULVERTRAG

Schulleitung

Schüler, die den Schulleiter sprechen möchten, werden gebeten, dies mit dem Sekretariat abzustimmen bzw. rechtzeitig einen Termin zu vereinbaren.

Sekretariat

Anliegen, Anfragen (Schulbescheinigungen, Zeugniskopien etc.) der Schüler sind nur in den großen Pausen zu beantragen. Klassenfeste und andere Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit werden im Sekretariat angemeldet und müssen von dem Schulleiter genehmigt werden. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen. Telefonanrufe aus dem Sekretariat sind für Schüler nur in außerordentlichen Situationen möglich.

Die Schülerversretung (SV)

Die Schüler unterstützen die SV als ihre Interessenvertretung.

V. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Rauchen / Alkohol

Es gilt ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen (gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW). Personen, die zum Unterricht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheinen, werden vom Unterricht ausgeschlossen. Diese Verstöße haben disziplinarische Maßnahmen zur Folge (vgl. Anhang).

Drogen

Schüler mit Suchtproblemen können sich an eine Person ihres Vertrauens aus der Schulgemeinschaft einschließlich der Schulleitung sowie der Schülerversretung wenden und Hilfe erwarten. Diskretion ist in solchen Fällen selbstverständlich.

Waffenverbot/ Verbot von gefährlichen Gegenständen

Waffen sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Dazu gehören u.a. auch Messer, Schlagringe, Laserpointer.

Außerdem ist das Mitführen von Feuerzeugen, Sprühdeos, jeglicher Art von Feuerwerk/Pyrotechnik u. Ä. strengstens untersagt.

- 5 -

VI. VEREINBARUNGEN BEI REGELVERSTÖßEN

Unsere Schulordnung ist das Ergebnis einer Diskussion, an der alle Gruppen der Schulgemeinschaft beteiligt werden. Wer ihr zuwiderhandelt, verstößt gegen gemeinsam



beschlossene Regeln und Ziele. Ein solches Verhalten muss Konsequenzen nach sich ziehen. Diese sind gesetzlich geregelt (vgl. Anhang).

Wird die Missachtung der von uns gemeinsam aufgestellten Regeln festgestellt, können die betroffenen Schüler die folgenden Möglichkeiten nutzen:

- Die Schüler sprechen mit ihrem Lehrer bzw. ihrem Mitschüler freundlich über das Fehlverhalten.
- Die Schüler wenden sich bei Problemen oder Konfliktfällen an Personen ihres Vertrauens.
- Klassen- und Kurssprecher oder Streitschlichter bemühen sich vermittelnd um Lösungen.
- Klassenlehrer, SV- und Beratungslehrkräfte, alle anderen Lehrkräfte und die Schulleitung sind offen für Hilfe suchende Schüler und unterstützen diese bei der Lösung von Konflikten.
- Eltern, Lehrkräfte und Schüler suchen bei Schwierigkeiten den gegenseitigen Kontakt.

VII. ERKLÄRUNG / INFORMATION

1. Diese Schulordnung wird von uns akzeptiert.
2. Wir verpflichten uns, die Erziehungsarbeit der Schule aktiv zu unterstützen.
3. Wir verpflichten uns, diese Übereinkunft einzuhalten.
4. Wir werden auf den Pflegschaftsabenden über aktuelle Änderungen informiert (die Schüler bereits von ihrem Klassenlehrer).

gez. Petry Schulleiter	gez. Haßelkus Lehrervertreter	gez. SV-Team Schülervertreter	Schulpflegschaftsvorsitz Elternvertreter
----------------------------------	---	---	--

ANHANG ZUR SCHULORDNUNG

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Schulgesetz

a) Pädagogische Maßnahmen

Zu den pädagogischen Maßnahmen gem. § 53 Schulgesetz gehören u. a.:

- Gespräch und Beratung mit dem Schüler, auch mit Beteiligung der Eltern,
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
- das Treffen besonderer Absprachen,
- das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts durch Nacharbeiten unter Aufsicht,
- Übertragung von besonderen Aufgaben (z.B. Beseitigung des Schadens, Wiedergutmachung, Klassen- und Hofdienst oder soziale Aufgaben),
- die schriftliche Missbilligung bei Fehlverhalten.



b) Ordnungsmaßnahmen

Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören lt. § 53 (3) Schulgesetz:

- Schriftlicher Verweis, der von der Teilkonferenz beschlossen wird, in den Schulakten des Schülers besonders vermerkt und auch bei weiteren Erziehungskonflikten berücksichtigt wird,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
- die Androhung der Entlassung von der Schule,
- die Entlassung von der Schule,
- die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
- die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schüler. Der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen.

D Aufklärung über die Schulpflicht

Gemäß § 37 Abs.1 Schulgesetz NRW (SchulG) dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I zehn Jahre und am Gymnasium neun Schuljahre. Danach beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (§ 38 Abs. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert gemäß § 38 Abs.3 SchulG die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Kommen Eltern oder eine Schülerin oder ein Schüler der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich um eine Schulpflichtverletzung, die sowohl von der Schule als auch von den Aufsichtsbehörden verfolgt werden kann. **Die Schulpflichtverletzungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1000 Euro geahndet werden.**

In den Fällen, in denen schulpflichtige Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern einer Anmeldung an einer Schule nicht nachkommen oder diese verweigern, kann die Zwangszuweisung zu einer Schule durch die Bezirksregierung Köln erfolgen.



E Belehrung über Infektionsschutzgesetz Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzel-fälle vor);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen)
- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei



entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl-gang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.